

Zeitschrift: Schweizer Schule
Band: 8 (1922)
Heft: 49

Artikel: Unsere neue Hilfskasse
Autor: Stalder, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539228>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

chen Kinderfreundes muß das der Himmelsmutter, besonders in ihre Eigenschaft als Immaculata, immer mehr Leben und Gestalt in uns annehmen und für Erzieher und Kinder Muster und Vorbild sein. Darum weise die Lehrerschaft die liebe Jugend recht oft auf die Unbefleckte hin, versammle sie ab und zu um ihr Bild, besonders an ihrem Ehrentage, und lasse aus zartem Kindesmund und weicher Kindesseele das alte

Immaculatalied an das Ohr der Mutter bringen:

„O gieße heut' aus deines Lichtes Glanze
Nur ein Strahl auf deiner Kinder Schar,
O reiche heut aus deinem Lilienranze
Der Lilien eine nur den Deinen dar!
Willst du uns heute eine Guld erzeigen,
Mach unsere Herzen alle engelrein,
Daß wir an Reinheit dir, o Mutter, gleichen;
Wie könnten wir sonst deine Kinder sein?“

—i.

Unsere neue Hilfskasse.

(Wir verweisen auf die Ausführungen in No. 45 vom 9. Nov. 1922.)

Gerade in der Zeit, da irreführte Massen, entgegen göttlichem und natürlichem Recht, sich am Privateigentum vergreifen wollten, angeblich um soziale Aufgaben zu erfüllen, gründete der katholische Lehrerverein der Schweiz mit dem Verein katholischer Lehrerinnen eine Hilfskasse für bedrängte Kolleginnen und Kollegen und ihre Angehörigen. Dort unter Benützung der verwerflichsten Mittel eine Monopolisierung der „Wohltätigkeit“ durch den Staat, hier eine schönste Tat echt christlicher Nächstenliebe.

Unser herzlichste Dank gebührt jenen, die die Not mancher Lehrersfamilie nicht nur sahen, sondern uns in treuer Borarbeit den Weg zum guten Werke wiesen und ebneten.

Die bis zur nächsten Delegierten-Versammlung mit der Besorgung der laufenden Geschäfte beauftragte Hauptpflichtkommission,

erweitert durch drei Mitglieder des Leitenden Ausschusses (H. S. Zentralpräsident W. Maurer, Zentralkassier Alb. Elmiger und Redaktor F. Troxler) und eine Vertretung des Vereins katholischer Lehrerinnen, vereinigte in ihrer Sitzung vom 16. November in Luzern das Reglement, das nun in untenstehender Fassung für die Unterstützungstätigkeit der neuen Hilfskasse wegleitend sein wird. Es tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Noch sind unsere Mittel klein trotz Vorsorge und Opferfreudigkeit. Aber der Segen Gottes wird dem guten Werke nicht fehlen. „Was ihr dem geringsten meiner Brüder tut — — —.“ Der 16. Oktober 1922 als Geburtstag unserer Hilfskasse bleibt ein Ehrentag für den katholischen Lehrerverein der Schweiz.

A. Stalder.

Hilfskasse

des

katholischen Lehrervereins der Schweiz.

Reglement.

1. Der katholische Lehrerverein der Schweiz unterhält in Verbindung mit dem Verein kathol. Lehrerinnen der Schweiz eine Hilfskasse.

2. Diese hat den Zweck, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel:

a. in Fällen unverschuldeter Not Lehrern und Lehrerinnen oder Lehrerswitwen Unterstützungen zu leisten oder Darlehen zu gewähren;

b. Kinder von Lehrern, namentlich solchen verstorbener Vereinsmitglieder, eine angemessene Schul- und Berufsbildung zu erleichtern;

c. solchen Vereinsmitgliedern, die noch nicht durch Staat oder Schulgemeinden gegen Ansprüche aus Hauptpflicht als Lehrpersonen geschützt sind, Gelegenheit zu verschaffen, sich versichern zu lassen.

3. Die Aneufnung der Kasse erfolgt:

a. durch Ueberlassung des Fonds der bisherigen Hilfskasse für Hauptpflichtfälle des katholischen Lehrervereins;

b. durch Ueberlassung der bisherigen Wohlfahrtskasse des Kathol. Lehrervereins;